Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Montabaur, 08.10.2025

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Az. 012 – 000 (JA2024)

BERICHT

Über die Prüfung des Jahresabschlusses des Westerwaldkreises

zum 31. Dezember 2024

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite:

I.	**Kommunale Doppik**	6
II.	**Prüfungsauftrag**	7
III.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	8
IV.	**Datenverarbeitungsverfahren**	9
V.	**Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**	10
VI.	**Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2024 zur Schlussbilanz 31.12.2024**	11
VII.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz**	12
	AKTIVA:	
A 1.	**Anlagevermögen**	
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	
A 1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14
A 1.1.2	Geleistete Zuwendungen	15
A 1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	18
A 1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	19

A 1.2	**Sachanlagen**	
A 1.2.4	Infrastrukturvermögen	21
A 1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	22
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	23
A 1.2.9	Pflanzen und Tiere	24
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26
A 1.3	**Finanzanlagen**	
A 1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände usw.	27
A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	30
A 2.	**Umlaufvermögen**	
A 2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	33
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	34
A 2.4	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**	35

PASSIVA:

P 1.	**Eigenkapital**	36
P 1.1	**Kapitalrücklage**	37
P 1.2	**Sonstige Rücklagen**	38
P 1.3	**Jahresfehlbetrag**	39
P 1.4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	39
P 2.	**Sonderposten**	
P 2.2	**Sonderposten zum Anlagevermögen**	
P 2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	39
P 2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	42

P 3. Rückstellungen
P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 44
P 3.4 Sonstige Rückstellungen 45

P 4. Verbindlichkeiten
P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen 47

VIII. Ergebnisrechnung 2024 49

IX. Finanzrechnung 2024 50

X. Haushaltsausgleich 52

XI. Teilrechnungen 54

XII. Anhang 55

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss 56

XIV. Schulden 59

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit 60

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung 76

I. Kommunale Doppik

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 werden die Bücher des Westerwaldkreises seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften entsprechend.

Die Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 04.12.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme von 384.989.773,68 € festgestellt. Diese bildete die Grundlage für die zukünftigen Jahresabschlüsse.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

Jahresabschluss zum	Sitzung vom	Bilanzsumme €
31.12.2009	01.04.2011	394.188.387,42
31.12.2010	09.12.2011	392.139.846,42
31.12.2011	14.12.2012	397.897.192,72
31.12.2012	13.12.2013	406.349.679,70
31.12.2013	12.12.2014	416.243.677,71
31.12.2014	11.12.2015	415.049.355,93
31.12.2015	09.12.2016	414.790.465,49
31.12.2016	08.12.2017	434.763.641,81
31.12.2017	05.12.2018	446.351.469,59
31.12.2018	13.12.2019	452.833.147,30
31.12.2019	11.12.2020	462.270.853,37
31.12.2020	10.12.2021	491.148.814,13
31.12.2021	09.12.2022	500.115.684,35
31.12.2022	15.12.2023	519.279.324,58
31.12.2023	13.12.2024	554.597.548,70

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO beschließt der Kreistag bis zum 31. Dezember des Folgejahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
Der Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 551.674.229,66 € soll nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vom Kreistag in seiner Sitzung voraussichtlich am 12.12.2025 festgestellt werden.

II. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss obliegt nach § 112 Abs. 1 GemO dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss (§ 113 Abs. 1 GemO) ist dahingehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Der Rechenschaftsbericht (§ 113 Abs. 2 GemO) ist darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind umfassend in § 112 GemO definiert.

In § 112 Absätze 6 und 7 sowie in § 113 Abs. 4 GemO ist das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse u. a. an den Landrat und den Kreistag geregelt, das in diesem Bericht jedoch nicht weitergehend betrachtet wird.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Westerwaldkreises zum 31.12.2024.

Der Jahresabschluss besteht nach § 108 Abs. 2 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO):

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 30.06.2025 erstellt. Die von Landrat Schwickert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 datiert ebenfalls vom 30.06.2025.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte – mit Unterbrechungen – von Anfang Juli bis Anfang Oktober 2025.

Gemäß § 112 Abs. 4 GemO wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben in ausgewählten Bereichen beschränkt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich im Prüfungsverfahren sachverständiger Dritter im Sinne des § 112 Abs. 5 GemO nicht bedient.

IV. Datenverarbeitungsverfahren

Der Westerwaldkreis nutzt für sein Rechnungswesen die Finanzsoftware MPS-NF der Firma MPS public solutions gmbh, Koblenz. Dazu kommen 13 weitere Verfahren, die Schnittstellen zu der Finanzsoftware haben.

Gemäß § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 57 der Landkreisordnung (LKO) ist vor dem Einsatz eines teil- oder vollautomatisierten Verfahrens im Bereich des Kassen-, Haushalts- oder Rechnungswesens das Verfahren zu prüfen und durch den Behördenleiter freizugeben. Im Dienstbetrieb der Kreisverwaltung werden mehrere solcher finanzwirksamer Verfahren eingesetzt. Diese wurden nach abschließender Prüfung durch einen externen Dienstleister im Jahre 2020 zur Anwendung freigegeben.

Eine erneute Programmprüfung und Freigabe werden gemäß Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 107 GemO erforderlich, wenn das eingesetzte Programm oder der organisatorische Ablauf des Verfahrens wesentliche Änderungen erfährt.
Die bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises eingesetzten finanzwirksamen Verfahren, welche einer wesentlichen Änderung unterlagen, wurden dann im Jahre 2024 erneut durch einen externen Dienstleister geprüft.

Da bei allen geprüften Verfahren (mpsNF; TopCash 2, PROSOZ 14 plus, Elina, Session5, ProBaug, WiNOWIG, Care4, WorkOffice) jeweils keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich des weiteren Einsatzes in der Verwaltung bestanden, wurden diese wiederrum von Landrat Schwickert am 10.02.2025 zur Anwendung freigegeben.

V. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss enthielt mit Ausnahme des Anhangs alle vorgeschriebenen Teile und Anlagen.

Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, wurde auf die separate Erstellung eines Anhangs verzichtet; beide Teile wurden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den bei der Prüfung getroffenen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden.

Die Bestimmungen für die Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 43 bis 53 GemHVO) wurden beachtet.

Die geführten Konten sind nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik geordnet.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er vermittelt ein zutreffendes Bild von der Finanzlage des Kreises.

VI. Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2024 zur Schlussbilanz 31.12.2024

	AKTIVA	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024	Schlussbilanz zum 31.12.2024	Veränderungen Jahresrechnung
		in €		in €
1	**Anlagevermögen**	383.717.167,71	395.230.626,42	11.513.458,71
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	40.339.820,48	39.640.407,40	-699.413,08
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	228.006,30	196.523,49	-31.482,81
	an solchen Rechten und Werten			
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	21.416.451,47	23.030.729,39	1.614.277,92
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	12.351.205,49	12.015.300,94	-335.904,55
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert			
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	6.344.157,22	4.397.853,58	-1.946.303,64
1.2	Sachanlagen	315.893.246,08	324.176.407,78	8.283.161,70
1.2.1	Wald, Forsten			
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.053.488,00	19.049.267,60	-4.220,40
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	89.522.453,99	87.588.931,75	-1.933.522,24
1.2.4	Infrastrukturvermögen	185.608.779,96	185.190.646,47	-418.133,49
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	770.887,58	733.336,89	-37.550,69
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	9.175,00	9.175,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	3.188.535,75	4.274.099,41	1.085.563,66
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.097.007,02	5.221.372,82	124.365,80
1.2.9	Pflanzen und Tiere	51.687,35	45.382,49	-6.304,86
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.591.231,43	22.064.195,35	9.472.963,92
1.3	Finanzanlagen	27.484.101,15	31.413.811,24	3.929.710,09
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	356.800,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
1.3.3	Beteiligungen	2.675,00	2.675,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts,	19.812.453,28	22.692.163,37	2.879.710,09
	rechtsfähige kommunale Stiftungen			
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des			
	öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	7.071.705,12	8.121.705,12	1.050.000,00
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	240.467,75	240.467,75	0,00
2	**Umlaufvermögen**	148.520.658,73	152.922.909,60	4.402.250,87
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren			
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.460.102,89	37.517.463,81	11.057.360,92
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	26.264.050,98	37.313.433,70	11.049.382,72
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.020,24	6.712,70	2.692,46
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des			
	öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.300,00	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	51.999,84	12.262,99	-39.736,85
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	140.031,83	183.754,42	43.722,59
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen	122.060.555,84	115.405.445,79	-6.655.110,05
	Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
3	**Ausgleichsposten für latente Steuern**			
4	**Rechnungsabgrenzungsposten**	22.359.722,26	3.520.693,64	-18.839.028,62
4.1	Disagio			
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	22.359.722,26	3.520.693,64	-18.839.028,62
5	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			
	Bilanzsumme AKTIVA	**554.597.548,70**	**551.674.229,66**	**-2.923.319,04**

	PASSIVA	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024	Schlussbilanz zum 31.12.2024	Veränderungen Jahresrechnung
		in €		in €
1	Eigenkapital	284.182.247,77	281.432.857,98	-2.749.389,79
1.1	Kapitalrücklage	272.271.736,22	283.994.723,82	11.722.987,60
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95	187.523,95	0,00
1.3	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	11.722.987,60	-2.749.389,79	-14.472.377,39
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
2	Sonderposten	137.153.700,48	139.594.760,59	2.441.060,11
2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich			
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	137.153.700,48	139.594.760,59	2.441.060,11
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	134.436.023,82	134.261.183,03	-174.840,79
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.717.676,66	5.333.577,56	2.615.900,90
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich			
2.4	Sonderposten mit Rücklageanteil			
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten			
2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte			
2.7	Sonstige Sonderposten			
3	Rückstellungen	86.444.949,39	98.435.032,21	11.990.082,82
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	82.855.208,00	87.745.664,00	4.890.456,00
3.2	Steuerrückstellungen			
3.3	Rückstellungen für latente Steuern			
3.4	Sonstige Rückstellungen	3.589.741,39	10.689.368,21	7.099.626,82
4	Verbindlichkeiten	46.156.461,34	30.164.418,77	-15.992.042,57
4.1	Anleihen			
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.070.444,26	2.770.000,00	-1.300.444,26
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	4.070.444,26	2.770.000,00	-1.300.444,26
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung			
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.638.500,74	1.021.649,22	-616.851,52
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.708.759,69	10.818.717,99	1.109.958,30
4.7	Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen			
4.8	Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4.9	Verbindlichkeiten ggü Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	215.170,73	124.024,95	-91.145,78
4.10	Verbindlichkeiten ggü dem sonstigen öffentlichen Bereich	27.393.330,04	14.008.053,01	-13.385.277,03
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	3.130.255,88	1.421.973,60	-1.708.282,28
5	Rechnungsabgrenzungsposten	660.189,72	2.047.160,11	1.386.970,39
	Bilanzsumme	**554.597.548,70**	**551.674.229,66**	**-2.923.319,04**

VII. Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz

Die Schlussbilanz des Westerwaldkreises weist zum Bilanzstichtag 31.12.2024 ein Bilanzvolumen von 551.674.229,66 € aus. Das Bilanzvolumen hat sich damit gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2024 um 2.923.319,04 € oder ca. 0,53 % vermindert.

Größte Bilanzpositionen auf der Aktiv-Seite sind weiterhin das Infrastrukturvermögen (185.190.646,47 €) und die Bebauten Grundstücke (87.588.931,75 €) mit einem Wert von insgesamt 272.779.578,22 €. Dies entspricht ca. 49,45% des gesamten Bilanzvolumens.

Auf der Passiv-Seite ist als größter Posten das Eigenkapital mit 281.432.857,98 € bilanziert.

Das ausgewiesene Eigenkapital beträgt 51,01 % der Bilanzsumme; im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen sehr geringen Rückgang von 0,15 % - jedoch liegt der Wert immer noch über der Hälfte der Bilanzsumme.

Gleichzeitig ist Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen) in Höhe von 2.770.000,00 € enthalten. Dies entspricht ca. 0,5 % der Bilanzsumme (Vorjahreswert: 0,73 %).

Im Rahmen der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit wurden schwerpunktmäßig die auf den folgenden Seiten genannten Bilanzpositionen an Hand von Stichproben geprüft.

Die Veränderungen (Zugänge, Abgänge und Umbuchungen) werden in der Regel auf der Basis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 dieses Berichtes erläutert.

Die im vergangenen Jahr 2023 unter Textziffer 1 bemängelten hohen Rechnungsabgrenzungsposten bei dem Aktivposten 4.2 (Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten) sowie dem Passivposten 4.10 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) wurden in der Schlussbilanz 2024 mit weitaus geringeren Werten bilanziert; die geforderten **perioden- bzw. quartalsgerechten** Buchungen **im Bereich der Leistungen „KdU nach dem SGB II“ wurden demnach im Jahr 2024 ordnungsgemäß durchgeführt.**

A 1. Anlagevermögen

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
228.006,30	**56.049,91**	**0,00**	**-87.532,72**	**196.523,49**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge und Abgänge (Abschreibungen) um insgesamt 31.482,81 € verringert.

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um Neubeschaffungen bzw. Upgrades von Standardsoftware, die nach den Abschreibungsrichtlinien (VV-Afa) mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abzuschreiben sind.

Die Zugänge betrafen überwiegend (rd. 80 %) den Bereich „Zentrale Verwaltung (Kreishaus)“ – der Rest ist den kreiseigenen Schulen zuzuordnen.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung (Kreishaus)	146.990,58 €
- Schule und Kultur	49.532,91 €
Summe	196.523,49 €

A. 1.1.2 Geleistete Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
21.416.451,47	**1.052.975,61**	**2.845.622,19**	**-2.284.320,08**	**23.030.729,19**

Die geleisteten Zuwendungen haben sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 1.614.277,92 € erhöht.

Allgemeines:

Als „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ sind geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Zuwendungsempfängers (Investitionen), an denen der_Zuwendungsgeber kein Nutzungsrecht erwirbt, zu erfassen, wenn der Zuwendungs-empfänger dem Zuwendungsgeber eine mehrjährige zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes zusichert (§ 38 Abs. 1, 1. Alternative GemHVO).

Die Aktivierung einer Zuwendung setzt eine zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes durch den Zuwendungsempfänger voraus. Die Zweckbindung muss sich aus dem Zuwendungsbescheid oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen (Verwaltungsvorschriften, Kreisrichtlinien etc.) ergeben.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen stellen Aufwand dar.

Bei fehlender Zweckbindung oder fehlendem Zuwendungsbescheid ist eine Aktivierung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für spezialgesetzliche Pflichtzuweisungen des Kreises (siehe Empfehlungen des Landesprojektes Doppik - ggfls. Ableitung aus der VV zu § 44 LHO).

Die Abschreibung erfolgt linear; ihre Laufzeit wird entsprechend den Zweckbindungsfristen im Bescheid oder nach sonstigen Rechtsgrundlagen bzw. den Empfehlungen des Landesprojektes festgesetzt.

Maßgeblich für die Aktivierung geleisteter Zuwendungen ist der Zeitpunkt, in dem die Bedingungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind und die Auszahlung der zu leistenden Zuwendung erfolgt.

Gliederung der Zugänge einschl. Umbuchungen bei den geleisteten Zuwendungen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge einschließlich Umbuchungen in Höhe von insgesamt 3.898.598,00 € unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	776.808,63 €
- Schule und Kultur	455.754,13 €
- Soziales und Jugend	663.819,35 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.002.215,89 €
Summe	3.898.598,00 €

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ Anlagevermögen in Höhe von 23.030.729,39 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	2.506.402,68 €
- Schule und Kultur	12.365.743,58 €
- Soziales und Jugend	5.247.646,33 €
- Gesundheit und Sport	123.803,97 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.787.132,85 €
Summe	23.030.729,39 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden. Im Detail waren dies Buchungen, welche im Zusammenhang mit den Zuwendungen an die Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Selters, Wallmerod, Westerburg und Wirges zur Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen vorgenommen wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Abschreibungsdauer der jeweiligen Zuwendung auf den

sechs Anlage-Nummern: ANL-00024768 bis ANL-00024773 auf sechs Jahre festgesetzt wurde. Die zuständige „Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst“ konnte auf Rückfrage nicht darlegen, aus welchen Gründen eine „Laufzeit“ (Grundlage für die festgesetzte Abschreibungsdauer) von sechs Jahren gewählt wurde. Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO i.V.m. VV Nr. 1.4 zu § 38 GemHVO erfolgt die Abschreibungsdauer analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände oder der vereinbarten Nutzungsdauer oder des Zeitraums der Zweckbindung. Aus den vorgelegten Unterlagen (Bewilligungsbescheid, Nebenbestimmungen etc.) war weder eine vereinbarte Nutzungsdauer noch ein Zweckbindungszeitraum ersichtlich. Dementsprechend sind die folgenden, allgemeingültig getroffenen Regelungen zugrunde zu legen:

1. Gemäß Nr. 4.2 der Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre.

2. Gemäß der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-Afa) beträgt die Nutzungsdauer von Feuerlösch- bzw. Feuerwehrfahrzeugen 15 Jahre.

Textziffer 1:

Der Sachverhalt ist aufzuklären. Die Abschreibungsdauer der Zuwendungen ist zu korrigieren. Evtl. Korrekturbuchungen sind zu veranlassen.

A. 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
12.351.205,49	**74.730,00**	**0,00**	**-410.634,55**	**12.015.300,94**

Die gezahlten Investitionszuschüsse haben sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge und Abgänge um insgesamt 335.904,55 € vermindert. Wie im Vorjahr erfolgten keine Umbuchungen; diese entstanden zuletzt in 2019 durch den Abschluss der Baumaßnahme IGS Selters und der damit verbundenen Aktivierung.

Allgemeines:

Als „Gezahlte Investitionszuschüsse“ sind geleistete Zuwendungen an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes zu erfassen, wenn zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung in Form einer Nutzungsberechtigung an dem bezuschussten Vermögensgegenstand vereinbart wurde.

Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Maßgebend für die Aktivierung und damit für den Beginn der Abschreibung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Vermögensgegenstandes.

Gliederung der Zugänge bei den gezahlten Investitionszuschüssen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 74.730,00 € unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	-78.000,00 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	152.730,00 €
Summe	74.730,00 €

=========

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ Anlagevermögen in Höhe von 12.015.300,94 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	6.384.607,87 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	5.630.693,07 €
Summe	12.015.300,94 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden.

A. 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
6.344.157,22	**899.318,75**	**-2.845.622,39**	**0,00**	**4.397.853,58**

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände haben sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge und Umbuchungen um insgesamt 1.946.303,64 € verringert.

Die Veränderungen (Zugänge abzüglich Umbuchungen) betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	458.218,75 €
- Soziales und Jugend	- 402.306,50 €
- Gestaltung Umwelt	- 2.002.215,89 €
Summe	- 1.946.303,64 €

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

Die vor Fertigstellung/Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen werden zunächst unter Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ erfasst. Auf die Anzahlungen erfolgt keine Abschreibung.

Die entsprechenden Zuwendungen werden nach Fertigstellung/Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes auf die Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ umgebucht.

In der laufenden Periode wurde die Förderung für insgesamt acht investive Maßnahmen umgebucht; hiervon betrafen drei Maßnahmen den Haupt-Produktbereich „Schule und Kultur“, vier Maßnahmen den Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“ sowie eine Maßnahme den Haupt-Produktbereich „Gestaltung/Umwelt (Kreisstraßen)“.

Eine Prüfung der erfolgten Umbuchungen und deren ordnungsgemäßer Aktivierung bei der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ ist erfolgt.

Bei der Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ verbleiben zum Jahresende nur die Zuwendungen, bei denen die geförderten Maßnahmen noch nicht fertig gestellt/in Betrieb genommen sind.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	0,00 €
- Schule und Kultur	4.302.853,58 €
- Soziales und Jugend	95.000,00 €
- Gestaltung Umwelt	0,00 €
Summe	4.397.853,58 €

A 1.2 Sachanlagen

A. 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Eröffnungsbi-lanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Verkauf in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
185.608.779,96	**166.474,32**	**0,00**	**4.667.058,81**	**-5.251.666,62**	**185.190.646,47**

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Laufe des Jahres 2024 nach Summierung der Zugänge (incl. Umbuchungen) und Abgänge (Verkauf und Afa in Periode) um insgesamt 418.133,49 € vermindert.

Die Veränderungen betrafen ausschließlich den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt“ und lassen sich wie folgt aufgliedern:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	76.837,19 €
- Grundstücke	18.459,66 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	- 452.259,71 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	- 11.727,64 €
- Verkehrs-/Grünflächen	- 16.672,51 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	- 4.802,31 €
- Radwege	- 27.968,17 €
Summe	- 418.133,49 €

Vom Schlussbilanzwert der Bilanzposition 1.2.4 „Infrastrukturvermögen“ entfallen auf:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	16.489.286,80 €
- Grundstücke	45.850.893,04 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	122.156.783,75 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	101.029,98 €
- Verkehrs-/Grünflächen	280.655,92 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	135.665,22 €
- Radwege	176.331,76 €
Summe	185.190.646,47 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden.

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Verkauf in Periode in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Verkauf Normal Afa in Periode €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
3.188.535,75	**355.427,52**	**-30.000,00**	**1.191.432,30**	**-461.295,16**	**29.999,00**	**4.274.099,41**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge, Verkauf, Abgänge, Umbuchungen und der AfA um 1.085.563,66 € erhöht.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.7 „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ Anlagevermögen in Höhe von 4.274.099,41 € bilanziert. Davon entfallen auf die Hauptproduktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	2.336.848,78 €
- Schule und Kultur	1 937.250,63 €
Summe	4.274.099,41 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden.
Der überwiegende Anteil bei den Zugängen/Umbuchungen mit rd. 870 T€ betrifft den Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst und umfasst den 1. Bauabschnitt für die flächendeckende Einrichtung von Warnsystemen im Westerwaldkreis sowie den Erwerb von Fahrzeugen und Gerätschaften für den Brandschutz.

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
5.097.007,02	**985.941,36**	**191.210,10**	**-1.052.785,65**	**5.221.372,82**

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich im Laufe des Jahres 2024 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge (Afa) um insgesamt 124.365,80 € erhöht.

Grundsätzlich wurden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschritten hatten, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und daher bilanziell nicht erfasst.

Die Zugänge betrafen die Haupt-Produktbereiche Zentrale Verwaltung (Kreishaus mit 155.017,82 €), Schule und Kultur (803.536,03 €) und Gesundheit/Sport (27.387,50 €).

Innerhalb des Haupt-Produktbereiches 1 – Zentrale Verwaltung – entfielen die Zugänge wiederum hauptsächlich auf die jährlichen Neuanschaffungen des Referates 1-12 (IT-Management) für die Arbeitsplätze im Kreishaus sowie erforderliches Mobiliar. Darüber hinaus wurden rd. 15,5 T€ für die mit Kreismitteln finanzierte Beschaffung einer Drohne sowie von Feuerwehrschutzanzügen und Wärmebildkameras im Zuständigkeitsbereich der „Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst“ aufgewandt.

Im Haupt-Produktbereich 2 – Schule und Kultur – entfielen die Zugänge in Höhe von rd. 803.536 € auf Neuanschaffungen verschiedener Schulen in der Trägerschaft des Westerwaldkreises. Neben dem weiterhin immensen dauerhaften Engagement des Westerwaldkreises bei der Digitalisierung im Schulbereich enthält dieser Produktbereich auch Aufwendungen für die Schulausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie Mobiliar.

Die Abgänge entstanden ausnahmslos durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.8 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ Anlagevermögen in Höhe von 5.221.372,82 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	812.268,83 €
- Schule und Kultur	4.339.808,93 €
- Soziales und Jugend	8,00 €
- Gesundheit und Sport	69.287,06 €
Summe	5.221.372,82 €

A 1.2.9 Pflanzen und Tiere

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
51.687,35	**0,00**	**0,00**	**-6.304,86**	**45.382,49**

Unter dieser Bilanzposition sind die Bäume bilanziert, die auf den im Eigentum des Westerwaldkreises stehenden bebauten Grundstücken wachsen.
Die erstmalige Erfassung und Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erfolgte zusammen mit den Gebäuden und deren Außenanlagen.
Im Laufe der Folgejahre wurden keine Veränderungen d.h. Zu – bzw. Abgänge gebucht, so dass sich der in der Eröffnungsbilanz 2009 ausgewiesene Wert jährlich nur in der Höhe der angefallenen Abschreibungen (6.304,86 €/Jahr) vermindert hat.
Danach ergab sich der in der Schlussbilanz 2024 ausgewiesene Buchwert von 45.382,49 €.
Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	4.695,22 €
- Schule und Kultur	40.687,27 €
Summe	45.382,49 €

Bäume zählen zum betrieblichen Anlagevermögen und werden in der Anlagebuchhaltung erfasst. Somit besteht auch die dauerhafte Verpflichtung, neben den jährlichen Abschreibungen auch sämtliche Zu- und Abgänge zu erfassen. Seit dem Jahre 2009

(Eröffnungsbilanz) wurden jedoch **keinerlei** Zu- bzw. Abgänge auf dieser Bilanzposition gebucht. Dies erscheint jedoch, gerade im Hinblick auf witterungsbedingte Einflüsse (Windwurf/Windbruch) sowie die seit Jahren durchgeführten umfassenden baulichen Tätigkeiten im Bereich der Schulen (Entfernung von Baumbeständen / Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen), nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

Textziffer 2:

Die Bilanzposition A 1.2.9 ist im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten hin zu überprüfen. Erforderliche Korrekturbuchungen (Zugänge/Abgänge) sind vorzunehmen.

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
12.591.231,43	**15.095.881,70**	**-5.622.917,78**	**0,00**	**22.064.195,35**

Unter dieser Bilanzposition sind insbesondere die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Baumaßnahmen (Hoch-, Tief – und Straßenbau) zu bilanzieren, die bis zum 31.12.2024 noch nicht abgeschlossen waren und damit auch noch nicht aktiviert werden konnten.

Der Saldo aus den Zugängen und Umbuchungen führt zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahre 2024 in Höhe von 9.472.963,92 €.

Die Veränderungen in der Periode betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	3.718.424,91 €
- Schule und Kultur	4.099.124,35 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	1.655.414,66 €
Summe	9.472.963,92 €

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	5.230.409,72 €
- Schule und Kultur	11.691.056,09 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	5.142.729,54 €
Summe	22.064.195,35 €

Diese Bilanzposition verdeutlicht die Vielzahl der investiven Tätigkeiten des Westerwaldkreises in die Infrastruktur im Bilanzjahr 2024. Neben rd. 5 Mio. Euro Zugängen bei den beiden größeren Baumaßnahmen „Kreishausanbau“ und „Neubau der Anne-Frank-Realschule plus Montabaur“ wurden auch noch rd. 1,2 Mio. Euro für die Erneuerung der Sirenenanlagen im Westerwaldkreis investiert. Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A 1.3 Finanzanlagen

Bilanzposition	Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge (+) € Abgänge (-) €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	0,00	356.800,00
1.3.3 Beteiligungen	2.675,00	0,00	2.675,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.	19.812.453,28	2.879.710,09	22.692.163,37
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	7.071.705,12	1.050.000,00	8.121.705,12
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	240.467,75	0,00	240.467,75
SUMME:	**27.484.101,15**	**3.929.710,09**	**31.413.811,24**

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Der als Eigenbetrieb geführte Abfallwirtschaftsbetrieb war in der Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 als Finanzanlage (Sondervermögen) mit einem Wert erfasst, der dem Eigenkapital der Schlussbilanz des WAB vom Vorjahr (2008) entsprach. Die danach eingetretenen jährlichen Veränderungen des Eigenkapitals des WAB durch Jahresüberschüsse oder Jahresverluste wurden in der Jahresrechnung des Kreises positiv oder negativ verbucht.

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts Ende 2016/Anfang 2017 wurde u.a. die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 34 GemHVO geändert. Demnach gilt für die Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage (Sondervermögen) spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital **ohne** den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und **ohne** den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes. Die bisher angewandte sogenannte „Spiegelbildmethode“ darf künftig nicht mehr angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde.

Da in der genannten Verwaltungsvorschrift keine Regelung getroffen wurde, wie mit bereits bilanzierten Vorjahresergebnissen zu verfahren ist, wurde verwaltungsseitig entschieden, den im Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes bilanzierten Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von 24.189.745,52 € bereits zum 31.12.2015 „einzufrieren“,

so dass dieser Wert in den Folgebilanzen des Westerwaldkreises zunächst unverändert blieb.

Vermindert sich jedoch in den Folgejahren das so ermittelte Eigenkapital des Eigenbetriebes, ist § 35 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Hiernach müssen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Der WAB hatte in den Jahren 2015 bis 2017 Verluste in Höhe von insgesamt 4.919.178,47 € realisiert und prognostizierte nach den Plänen für die Jahre 2018 und 2019 weitere Verluste. Die Jahresverluste resultierten im Wesentlichen aus den notwendigen Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung der Deponienachsorgerückstellungen.

Mit Blick auf die in den Jahren 2015 - 2017 bereits feststehenden Verluste (rund 20 % des eingebuchten Bilanzwertes) und die Planwerte 2018 und 2019 sowie die künftige Entwicklung lag eine dauerhafte erhebliche Wertminderung vor.

Unter Beachtung mehrerer Haushaltsgrundsätze (insbesondere Vorsichtsprinzip) wurde der eingebuchte Bilanzwert um die bereits realisierten Verluste des WAB in den Jahren 2015 bis 2017 im Jahresabschluss 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.919.178,47 € auf 19.270.567,05 € reduziert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des WAB für das Jahr 2018 wies erneut einen Verlust aus, und zwar in Höhe von 2.286.727,13 €. Im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen zu den Verlusten in den Jahren 2015 bis 2017 wurde der bisher eingebuchte Bilanzwert im Jahresabschluss 2019 durch eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.286.727,13 € auf 16.983.839,92 € reduziert. Gleiches erfolgte mit den Verlusten aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 179.357,09 €. Der Bilanzwert zum 31.12.2021 betrug somit 16.804.482,83 €.

Nach Angaben der Wirtschaftsprüfer war der Jahresverlust 2018 auf den Anstieg der Deponierückstellungskosten zurückzuführen. Größter Posten war hierbei der Zinsaufwand, bei dem die Zinseffekte aus der Bilanzierung der Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultieren und nicht betriebsbedingt sind.

Im Geschäftsjahr 2021 erwirtschaftete der WAB dann erstmals nach Jahren wieder einen Gewinn in Höhe von 388.501,39 €. Auch im darauffolgenden Geschäftsjahr 2022 wurde ein Gewinn in Höhe von 1.929.638,80 € erwirtschaftet. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass diese Beträge in den Jahren 2022 bzw. 2023 unter Hinweis auf § 35 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung –GemHVO- auf der Anlage 00006220 „Eigenbetrieb WAB“ als Zugänge (Erträge) verbucht wurden. In der Bilanz führte dies jeweils auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einem Wertezuwachs.
Gemäß VV Nr. 7 zu § 34 Abs. 4 GemHVO ist dieses praktizierte „Werteaufholungsgebot“ jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, statthaft. Im Prüfbericht für das Jahr 2023 wurde gefordert, die Angelegenheit zu überprüfen und ggfl. erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.
In der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung vom 31.03.2025 konnte nachgewiesen werden, dass die erfolgte Werteaufholung des Eigenbetriebs bis zum Erreichen der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Bewertungsobergrenze = „eingefrorener Wert“ zum 31.12.2014 in Höhe von 24.189.745,52 €) legitim ist.
Im Jahre 2024 erfolgte dementsprechend dann ein weiterer Zugang (Werteaufholung) in Höhe des Gewinns von 2.879.710,09 €, wodurch die Bilanzsumme des WAB in der Position 1.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände usw.“ (Anlagen-Nummer 0006220) auf nunmehr 22.022.333,11 € steigt.

Zweckverband Stöffel-Park

Die vom Zweckverband mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in 2017 abgestimmte Verfahrensweise zur Umkehrung der bilanziellen Überschuldung des Verbandes erforderte auch für den Westerwaldkreis als Verbandsmitglied eine bilanzielle Neuordnung. Neben der Bilanzierung korrespondierender Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband einerseits waren anderseits die Einlagen des Westerwaldkreises in den Zweckverband in Höhe von 721.332,26 € unter der Bilanzposition 1.3.5 als Finanzanlage (ANL-00022716) zu erfassen.
Der Zweckverband hatte in den Jahren 2017 bis 2021 Verluste durch dauerhafte Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Durch die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals entsteht voraussichtlich eine dauerhafte Wertminderung der Finanzeinlage. Daher war - wie auch in den Vorjahren - im Jahre 2023 anteilig eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO in Höhe von 26.651,81 € zu verbuchen. In der Bilanz führte dies auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einer Wertminderung.
Lt. Auskunft der Verbandsgemeinde Westerburg konnten, bedingt durch einen Wechsel der Finanzsoftware, für die Jahre 2022 – 2024 noch keine Jahresabschlüsse für den Zweckverband Stöffelpark erstellt werden. Insoweit ist derzeit nicht bekannt, ob weitere Jahresfehlbeträge entstanden sind. Die entsprechende Anlage-Nr. 00022716 „Finanzanlage Zweckverband Stöffelpark“ blieb daher unverändert bei einem Wert von 640.181,79 €.

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

1. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Pflichtzuführungen bis Ende 2017)*

   Zu den Finanzanlagen gehört unverändert die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Bis einschließlich 2017 wurde die Versorgungsrücklage durch die jährlich vorgenommenen Pflichtzuführungen an den KVR-Fonds erhöht.

Die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Pflichtzuführungen ist am 15.12.2017 entfallen.

Da somit ab dem Jahr 2018 keine Pflichtzuführungen mehr erfolgen, ist der Wert der Finanzanlage gegenüber dem in den Schlussbilanzen 2017 bis 2023 ausgewiesenen Werten (jeweils 1.433.205,27 €) unverändert geblieben.

2. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Freiwillige Zuführungen in den Jahren 2018 bis 2024)*

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:
„Vorsorgende Haushaltsplanung – Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen prüfen - „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeit von freiwilligen Zuführungen in die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten-Versorgung aus Liquiditätsreserven zu prüfen."

Damit können Haushaltsrisiken aufgrund steigender Versorgungsaufwendungen in der Zukunft abgefangen werden. Die Beamtenversorgungskasse soll die Möglichkeit, in einen zweckgebundenen Fonds Einzahlungen vorzunehmen, darstellen und erläutern. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann in den Kreisgremien."

Das Kommunale Dienstleistungszentrum der Kommunalbeamtenkasse Nassau in Wiesbaden hat für solche Zwecke mit weiteren Kassen aus dem gesamten Bundesgebiet den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) installiert.

Die Höhe und der Zeitpunkt der freiwilligen Einzahlungen in den Fonds sind vom Grunde her frei wählbar. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Die Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2018 zum Tagesordnungspunkt „Freiwillige Zuführung zur Versorgungsrücklage" enthielt folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für das Haushaltsjahr 2018 (unter Vorbehalt der Entwicklung der Zahlen zum Nachtragshaushaltsplan 2018) eine freiwillige Zuführung zum KVR-Fonds in Höhe von 800.000 € zu beschließen. Soweit die Finanzlage des Westerwaldkreises keine andere Beurteilung der Sachlage gebietet, laufen diese Zahlungen zunächst bis zum Jahr 2027 mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 25.000 €. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistags herbeigeführt."

Der Kreisausschuss fasste für das Jahr 2018 einen entsprechenden Beschluss; bezüglich der weiteren Vorgehensweise sollte jährlich rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistages herbeigeführt werden.

Die Verwaltung stellte daraufhin eine freiwillige Zuführung in Höhe von 800.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2018 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen.
Nach Zahlung der 800.000 € war im Jahr 2018 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren.

Im Jahr 2019 stellte die Verwaltung dann unter Hinweis auf die o. g. Beschlussfassung des Kreisausschusses eine freiwillige Zuführung in Höhe von 825.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen.
Nach Zahlung der 825.000 € war im Jahr 2019 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 waren dies entsprechend der beschlossenen Steigerungsraten 850.000 €, 875.000 € bzw. 900.000 €.

Um den enormen Aufgabenzuwächsen der Kreisverwaltung in den letzten Jahren und dem damit einhergehenden Zuwachs des Personalbestandes Rechnung zu tragen, beschloss der Kreistag am 07.10.2022 einstimmig, die freiwillige Zuführung ab dem Jahr 2023 auf 1 Mio. € zu erhöhen und den Betrag in den Folgejahren als Dynamisierung um jeweils 50 T€ (rd. 5 %) aufzustocken. Die finale Entscheidung über die jährlichen freiwilligen Zuführungen trifft jedoch jeweils der Kreistag im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.

Der Betrag der freiwilligen Zuführung im Jahre 2024 wurde dann in Höhe von 1.050.000,00 € festgesetzt. Die Bilanzsumme unter Position 1.3.7 (Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) stieg daher auf 8.121.705,12 €.

A 2. Umlaufvermögen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche auf Zahlungen, die noch nicht realisiert worden sind. Der betragsmäßig größte Anteil der offenen Forderungen ist darauf zurückzuführen, dass die Sollstellung von Forderungen periodengerecht bis zum Ende des Jahres 2024 auf den Konten erfolgte, die tatsächlichen Zahlungen jedoch erst im Laufe des Jahres 2025 eingegangen sind.

Nach Abzug der Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen aus Niederschlagungen wurden die übrigen offenen Forderungen um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 8 % bereinigt, die das allgemeine Ausfallrisiko bei der Realisierung von Forderungen berücksichtigen sollen.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren (§ 6 Abs. 2 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung).

Als Erfahrungswert wurden zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik Anfang 2009 die zum jeweiligen Jahresabschluss der Jahre 2005 bis 2007 vorhandenen kameralen Kasseneinnahmereste (im Regelfall handelte es sich um die im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befindlichen Forderungen) herangezogen. Das sich danach ergebende allgemeine Ausfallrisiko wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips in der Eröffnungsbilanz 2009 zunächst auf 10 % der zum Jahresabschluss offenen Forderungen festgesetzt. Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wurde der Prozentsatz auf 8 % reduziert und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips seitdem beibehalten.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Veränderungen in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
26.264.050,98	11.049.382,72	37.313.433,70

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen entstehen aus erbrachten Geld- oder Sachleistungen (z. B. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe), für die von Dritten eine Übernahme bzw. Erstattung erfolgt.

Der in der Bilanz ausgewiesene bereinigte Gesamtbetrag der Forderungen belief sich auf 37.313.433,70 € d.h. eine **Steigerung von 42% gegenüber dem Vorjahr**. Die Forderungsquote (Anteil der Forderungen am Gesamtvermögen/Bilanzsumme) ist somit alleine im letzten Jahr um ebenfalls 42 % gestiegen. Dabei handelt es sich überwiegend (99,45 %) um öffentlich-rechtliche Forderungen, insbesondere aus dem Bereich der sozialen Sicherung. Die Vorfinanzierung dieser erheblichen Summe stellt jährlich eine Belastung der Liquidität des Westerwaldkreises dar.

Bei der Vielzahl der Forderungen wäre eine genaue Analyse sehr aufwändig. Ein wie auch immer geartetes Ergebnis wäre auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht wirklich verwertbar.

Der Saldo der gebuchten Veränderungen in der Periode umfasst neben den Zu- und Abgängen an Forderungen auch die Pauschale Wertberichtigung:

Saldo der gebuchten Zu-/Abgänge an Forderungen	12.950.022,89 €
Gebuchte Pauschalwertberichtigung	- 1.900.640,17 €
= Saldo der gebuchten Veränderungen	11.049.382,72 €

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Konto	Bezeichnung	EB 01.01.2024 in €	SB 31.12.2024 in €
183104	Sparkasse Westerwald Sieg Konto Nr. 500 314	307.701,68	3.530.077,62
183105	Nassauische Sparkasse Wiesbaden Konto Nr. 803 081 700	1.104.115,20	19.278,25
183107	Westerwald Bank eG Konto Nr. 97 000 042	14.572,39	12.989,70
183316	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 023 823	0,00	0,00
183321	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 117 831	40.000.000,00	30.000.000,00
183323	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 105 216	40.000.000,00	30.000.000,00
183324	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 293 194 9008	1.000.000,00	0,00
183219	Sparkasse Westerwald Sieg (Tagesgeld) Konto Nr. 108 832 841	14.632.025,39	44.873.435,60
183239	Nassauische Sparkasse (Tagesgeld) Konto Nr. 277 011 839	24.077.114,22	6.050.325,48
183401	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 105 125	682.394,40	683.076,79
183402	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 209 927	227.799,30	228.027,10
183921	Sparkasse Westerwald Sieg (Spenden Ruanda) Konto Nr. 502 310	8.506,61	0,00
186008	Zentralabschluss Barkasse (Zulassungsstelle)	6.325,70	7.781,70
186008	Barkasse Gesundheitsamt Bad Marienberg	0,00	453,55
	SUMME:	**122.060.554,89**	**115.405.445,79**

Die Beträge wurden ordnungsgemäß aus dem letzten Tagesabschluss der Kreiskasse für das Jahr 2024 übernommen; für die Bankkonten und die Bausparverträge liegen entsprechende Kontoauszüge vor.

Im Laufe des Jahres 2024 haben die liquiden Mittel (Kassenbestände) um 6.655.110,05 € abgenommen.

Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen (F 41) aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 1.756.997 € hinzuzurechnen. Nähere Ausführungen hierzu siehe unter Abschnitt IX. Finanzrechnung 2024.

P 1. Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital ist eine bilanzielle Größe, die sich aus der Differenz zwischen dem (bewerteten) Vermögen und den Schulden ergibt.

Es stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar und kann daher als „im Vermögen gebundenes Kapital“ bezeichnet werden.

Die Hauptgliederungsposition „P.1 Eigenkapital“ umfasst gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO folgende Bestandteile:

1.1	Kapitalrücklage	283.994.723,82 €
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 2.749.389,79 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
		281.432.857,98 €
		==========

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 ausgewiesenem Wert um 2.749.389,79 € (Jahresfehlbetrag) verringert.

P 1.1 Kapitalrücklage

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
272.271.736,22	**11.722.987,60**	**0,00**	**283.994.723,82**

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 war eine Kapitalrücklage in Höhe von 272.271.736,22 € ausgewiesen.

Nach Art. 8, § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) konnten Wertansätze für in der 1. Eröffnungsbilanz nach Einführung der kommunalen Doppik nicht oder fehlerhaft angesetzte Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachgeholt oder korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden Wertänderungen waren ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen (Art. 8, § 14 Abs. 4 KomDoppikLG).
Von vorstehender Möglichkeit wurde in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 Gebrauch gemacht.
Gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 KommDoppikLG durften entsprechende Berichtigungen letztmals im Jahresabschluss 2013 vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Die Jahresüberschüsse aus den Jahren bis einschließlich 2022 wurden bereits mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Nunmehr war der Jahresüberschuss des Jahres 2023 in Höhe von 11.722.987,60 € im Haushaltsfolgejahr 2024 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

P 1.2 Sonstige Rücklagen

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
187.523,95	**0,00**	**0,00**	**187.523,95**

Diese Bilanzposition umfasst:

- die gesetzlichen Rücklagen: diese sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zu bilden und zu verwenden,
- die zweckgebundenen Rücklagen: dabei handelt es sich um Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist (§ 38 Abs. 3 GemHVO),
- die freien Rücklagen: diese sind Eigenkapitalanteile, die weder der gesetzlichen noch der zweckgebundenen Rücklage zuzuordnen sind (z. B. Geldzuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung).

Bei der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“ sind fünf Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bilanziert worden, bei denen die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen war. Hierbei handelte es sich um Zuwendungen für

- den Neubau Toilettengebäude Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur	66.345,00 €
- die Erweiterung/Umbau Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg	57.379,80 €
- die Erweiterung Burggartenschule Hachenburg zur Ganztagsschule	13.447,20 €
- die Erstausstattung der Mensa des Mons-Tabor-Gymnasiums MT	18.920,00 €
- die Erstausstattung des Erweiterungsbaus Schule am Rothenberg	31.431,95 €
Summe	187.523,95 €
	==========

Derartige Zuwendungen sind gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Die ersten drei Zuwendungen entstammen dem Jahr 2011; die vierte aus 2019. Im Jahr 2021 kam eine weitere derartige Zuwendung hinzu.

Die „Sonstigen Rücklagen“ haben sich in 2024 nicht verändert.

P 1.3 Jahresfehlbetrag

Schlussbilanz 31.12.2024: - 2.749.389,79 €

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2024 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.749.389,79 €.

Der Jahresfehlbetrag 2024 ist nach § 47 Abs. 5 GemHVO auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „P 1.3“ gesondert auszuweisen; er vermindert das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 ausgewiesene Eigenkapital.

Weitere Ausführungen zu den Ursachen für diesen Überschuss befinden sich in Abschnitt „VIII. Ergebnisrechnung 2024“.

P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Schlussbilanz 31.12.2024: 0,00 €

Unter dem Posten „P 1.4“ ist nur im Bedarfsfall ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Da in der Schlussbilanz ein positives Eigenkapital von 281.432.857,98 € ausgewiesen wird, besteht kein Bedarf, einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszuweisen.

P 2. Sonderposten

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
134.436.023,82	**2.351.057,05**	**4.003.078,67**	**-6.528.976,51**	**134.261.183,03**

Der Saldo aus den Zugängen, den Umbuchungen und den Abgängen (Abschreibungen) führte zu einer Verminderung des Bilanzwertes im Jahr 2024 um 174.840,79 €.

Die Veränderungen betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	- 38.717,61 €
- Schule und Kultur	659.883,03 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	105.577,46 €
- Zentrale Finanzleistungen	- 921.148,12 €
- Gesundheit und Sport	19.564,45 €
Summe	- 174.840,79 €

Die Summe der Zugänge und Umbuchungen in dem Bereich „Schule und Kultur“ betrug rd. 2,15 Mio. €. Hiervon sind alleine rd. 1,8 Mio. € der Landeszuweisung für die Schulbaumaßnahme „IGS Selters 4 Klassen-Trakt“ zuzuordnen.

Die Abgänge bei diesen Haupt-Produktbereichen „Zentrale Verwaltung“ und „Schule und Kultur“ in Höhe von insgesamt rd. 1,96 Mio. € beinhalten weitestgehend die periodengerechten Auflösungen von Sonderposten.

Die Zugänge beim Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“ umfassen überwiegend Verrechnungen von Planungsanteilen. Die unentgeltlichen Bauplanungen und –durchführungen vom LBM führen zu einem Wertzuwachs. Dieser trägt wertsteigernd zur Kreisstraße bei und wird daher als Sonderposten somit wie eine Zuwendung behandelt.

Der überwiegende Teil der Umbuchungen mit 3.574.566,39 € entfiel auf den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“; hiervon betroffen waren eine Vielzahl von Vermögensgegenständen. Weitere Umbuchungen in Höhe von 428.512,28 € entfielen auf den Haupt-Produktbereich „Zentrale Verwaltung“ für die Sirenenanlagen. Die für die vorgenannten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen waren zunächst unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“ (P 2.2.3) zu erfassen.

Nach Fertigstellung / Inbetriebnahme der korrespondierenden Anlagegüter im Jahr 2024 und dem Beginn der Abschreibung war es erforderlich, diese erhaltenen Zuwendungen auf die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuwendungen“ umzubuchen, damit parallel zur Abschreibung die Auflösung des Sonderpostens erfolgen konnte.

Die Auflösung des Sonderpostens ist als Abgang (Abschreibung) in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition zu erfassen.

Bei den Haupt-Produktbereichen ergeben sich folgende Schlussbilanzwerte:

- Zentrale Verwaltung	14.830.127,63 €
- Schule und Kultur	40.618.226,96 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	68.864.147,07 €
- Gesundheit und Sport	81.386,15 €
- Zentrale Finanzleistungen	9.867.295,22 €
Summe	134.261.183,03 €

Allgemeines:

Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung von erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie erhaltener Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen und sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen (§ 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Die Sonderposten werden parallel zur Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO).

Zeitgleich mit dem Beginn der planmäßigen Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes beginnt auch die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens.

Unterliegt der Vermögensgegenstand keiner planmäßigen Abschreibung - z. B. bei Grund und Boden - unterliegt der Sonderposten folglich auch keiner Auflösung und bleibt so lange bestehen, wie der Vermögensgegenstand vorhanden ist.

Sofern außerplanmäßige Abschreibungen anfallen, unterliegt der Sonderposten ebenfalls einer entsprechenden außerplanmäßigen Auflösung.

Anlagenabgänge bedingen gleichzeitig auch einen Abgang des korrespondierenden Sonderpostens.

Passivierte Sonderposten:

Es wurde stichprobenweise überprüft, ob jeder Sonderposten 2024 einem korrespondierenden Vermögensgegenstand zugeordnet ist und ob die planmäßige Auflösung der Sonderposten analog zu den planmäßigen Abschreibungen dieses Vermögensgegenstandes erfolgt ist.

Bei dieser Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
2.717.676,66	**5.898.083,11**	**-3.282.182,21**	**0,00**	**5.333.577,56**

Der Saldo aus den Zugängen und den Umbuchungen führte zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahr 2024 um 2.615.900,90 €.

Von den Zugängen im Gesamtbetrag von 5.898.083,11 € entfielen

- 3.539.555,26 € auf Kreisstraßen (einschließlich Brücken) und
- 1.526.346,92 € auf Zentrale Verwaltung (größtenteils Anbau Kreishaus und Sirenenanlagen) und
- 832.180,93 € auf den Neubau der Anne-Frank-Realschule Plus (750.300,00 €) und den Digitalpakt für Schulen (81.880,93 €).

Ein Gesamtbetrag von 2.853.669,93 € bei den Umbuchungen entfiel auf Projekte im Kreisstraßenbau; die restlichen 428.512,28 € auf die Sirenenanlagen.

Der Schlussbilanzwert der Sonderposten (SoPo) aus Anzahlungen für Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	1.353.734,64 €
- Schule und Kultur	1.227.621,75 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.752.221,17 €
	5.333.577,56 €

Eine Überprüfung der in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition erfolgten Veränderungen ist stichprobenweise erfolgt.

Allgemeines:

Erhaltene Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zunächst in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstandes als erhaltene „Anzahlungen auf Sonderposten" zu passivieren. Diese Anzahlungen sind spätestens in dem Jahr, in dem die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände "fertiggestellt / betriebsbereit" sind, auf die entsprechenden Sonderposten (Bilanzposition 2.2.1) umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 2.2.1 „Sonderposten aus Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

3. Rückstellungen

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
Pensionsrückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	26.230.406,00	**-130.457,00**	26.099.949,00
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	40.440.222,00	2.928.330,00	43.368.552,00
Beihilferückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	6.371.366,00	495.531,00	6.866.897,00
Beihilferückstellungen für Vesorgungsempfänger	9.813.214,00	1.597.052,00	11.410.266,00
SUMME:	**82.855.208,00**	**4.890.456,00**	**87.745.664,00**

Der Saldo der Zuführungen und Auflösungen im Jahr 2024 beläuft sich auf insgesamt 4.890.456,00 €.

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen - jeweils für Beamte im aktiven Dienst und für Versorgungsempfänger - erfolgt durch die Kommunal-Beamtenversorgungskasse (KBV) in Wiesbaden mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Beihilferückstellungen wurden - wie schon in den Jahren 2009 bis 2023 - nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2024 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2024 in €
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	3.406.378,59	135.025,61	3.541.404,20
Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	183.362,80	**-35.398,79**	147.964,01
ungewisse Verbindlichkeiten Kindertagesstätten	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
SUMME:	**3.589.741,39**	**7.099.626,82**	**10.689.368,21**

1. *Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben*

Die Ermittlung des Rückstellungswertes für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben zum 31.12.2024 erfolgte aus dem Datenbestand im Abrechnungsprogramm der PPA bzw. durch die Auswertung der Daten des Zeiterfassungssystems.

Das Personalabrechnungsprogramm ermöglichte zu diesem Zweck die Erstellung eines Berichtes nach den Doppik-Richtlinien für Rheinland-Pfalz und generiert den Stand des Resturlaubes und der Gleitzeitguthaben automatisch. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Arbeitshilfe.

Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 % gestiegen. Die Rückstellungwerte bezogen sich dabei sowohl auf die Resturlaubstage als auch auf die Zeitguthaben. Aus dem Saldo der beiden Werte ergibt sich die oben ausgewiesene Zuführung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben in Höhe von 135.025,61 €.

Diese Erhöhung der Rückstellungen ist auf einen Anstieg um 19,01 % zum Vorjahr bei der Anzahl der Tage aus Zeitguthaben zurückzuführen. Die Anzahl der Resturlaubstage stieg im Vergleich dazu lediglich um 3,16 %.

2. Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen.

In der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises für das Haushaltsjahr 2024 ist in § 9 Satz 2 festgelegt, dass die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vier Fällen zugelassen wird.

Bei der Rechnungsprüfung 2019 wurde festgestellt, dass entsprechende Rückstellungen bisher nicht gebildet wurden. Dem entsprechend wurde gefordert, aus verwaltungspraktischen Gründen erst ab dem Haushaltsjahr 2021 Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden.
Der Verzicht, dies bereits in 2020 zu tun, verstößt gegen die oben genannte Regelung der GemHVO, wurde seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes aber geduldet.
Die Bildung der Rückstellungen erfolgte dann erstmals für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 86.469,73 €. Im Jahr 2022 wurde ein weiterer Betrag von 97.958,36 € zugeführt. Im Jahre 2023 konnten dann 1.065,29 € und im Prüfungsjahr 2024 weitere 35.398,79 € ertragswirksam aufgelöst werden.

3. Rückstellungen im Bereich Kindertagesstätten

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO sind Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Im Bereich der Kindertagesstätten stehen teils noch Abrechnungen der Personal- und Sachkosten mit den Trägern (Kommunen, Kirchen, freie Träger) aus. Dies betrifft Abrechnungen aus den Jahren 2021 bis 2023. Die Zahlungsverpflichtungen sind zwar dem Grunde, jedoch nicht der Höhe nach bekannt. Daher wurden aus

den nicht verausgabten Haushaltsansätzen auf den korrespondierenden Buchungsstellen nunmehr Rückstellungen von 7.000.000,00 € gebildet.

P 4. Verbindlichkeiten

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Schlussbilanz 31.12.2024 2.770.000,00 €

Der in der Schlussbilanz ausgewiesene Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2024	4.070.444,26 €
Planmäßige Kredittilgungen	- 594.044,26 €
Sondertilgungen	- 706.400,00 €
Bilanzsumme zum 31.12.2024	2.770.000,00 €

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 4.070.444,26 € ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Laufe des Jahres 2024 durch planmäßige Tilgungen um 594.044,26 € verringert worden. Zudem erfolgte eine außerplanmäßige Tilgung eines Darlehens, welches zur Umschuldung anstand, in Höhe von 706.400,00 €. Die Restschuld wurde vollständig abgelöst.

Neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgten nicht.

Der Bestand an Krediten und die jeweiligen Kredittilgungen sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt und wurden entsprechend in der Finanzsoftware MPS nachgewiesen.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Schlussbilanz 31.12.2024 1.021.649,22 €

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Schlussbilanz 31.12.2024 10.818.717,99 €

P 4.9 Verbindlichkeiten ggü. Sondervermögen, Zweckverbänden, AöR

Schlussbilanz 31.12.2024 1.021.649,22 €

P 4.10 Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich

Schlussbilanz 31.12.2024 14.008.053,01 €

P 4.11 sonstige Verbindlichkeiten

Schlussbilanz 31.12.2024 1.421.973,60 €

III. Ergebnisrechnung 2024

Nach § 2 GemHVO sind im Ergebnishaushalt zunächst die voraussichtlichen Erträge und die zu erwartenden Aufwendungen zu veranschlagen. In der Ergebnisrechnung sind dann nach § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden tatsächlichen Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nach-zuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist.

Der vom Kreistag am 15.12.2023 beschlossene Ergebnishaushalt für das Jahr 2024 wies in der Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Erträge und des Gesamtbetrages der Aufwendungen einen **negativen Saldo von 6.788.970 € (Jahresfehlbedarf)** aus. Im Haushaltsjahr 2024 wurde lediglich ein Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragsstellenplan notwendig; Änderungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt wurden nicht vorgenommen.
Die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 16.02.2024 (Haushalt 2024) erteilt.

Die Ertragslage des Kreises stellt sich aufgrund der Ergebnisrechnung zusammengefasst für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt dar:

Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	394.772.114 €
- Laufende Aufwendungen aus Verw.tätigkeit	- 402.205.450 €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**- 7.433.336 €**
Zins- und sonstige Finanzerträge	5.078.491 €
- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	- 336.037 €
= **Finanzergebnis**	**4.742.454 €**
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	- 7.433.336 €
+ Finanzergebnis	4.742.454 €
- Außerordentliches Ergebnis	- 58.508 €
= **Jahresergebnis** (Fehlbetrag)	**- 2.749.390 €**

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, schloss die Ergebnisrechnung 2024 mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 2.749.390 € ab.

Ursächlich für die Ergebnisverbesserung von 4.039.580 € gegenüber den Daten des Haushalts- bzw. der Nachtragshaushaltsplanes waren höhere Erstattungen für diverse Leistungen der sozialen Sicherung sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Weitere Angaben zum Haushaltsausgleich erfolgen auf den Seiten 52 und 53 dieses Berichtes sowie auf Seite 25 des Rechenschaftsberichtes.

Hinsichtlich der Auswirkungen der in das Jahr 2024 übertragenen Ermächtigungen wird auf die Seiten 57und 58 dieses Berichtes verwiesen.

Zu dem gleichen Thema und zu den Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird außerdem auf den Rechenschaftsbericht (S. 14 – 24) verwiesen.

IX. Finanzrechnung 2024

Gemäß § 3 GemHVO (in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushalts-planes geltenden Fassung) sind im Finanzhaushalt zunächst die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres zu veranschlagen. In der Finanzrechnung sind dann nach § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

Der am 15.12.2023 vom Kreistag beschlossene Finanzhaushalt wies einen **Finanzmittelfehlbedarf** von 16.190.780 € aus.

Der Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag wird aus der Finanzrechnung ermittelt:

Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	371.595.272 €
- Laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- 369.524.482 €
= **Saldo** der **laufenden** Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**2.070.790 €**
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.078.490 €
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	- 336.037 €
= **Saldo** der **Zins-** und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	**4.742.453 €**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.235.641 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 18.646.552 €
= **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit**	**- 10.410.911 €**
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	2.070.790 €
+ Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	+ 4.742.453 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 10.410.911 €
= **Finanzfehlbetrag**	**- 3.597.668 €**

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Finanzmittel**fehlbetrag** von 3.597.668 € stellt gegenüber dem im Haushaltsplan erwarteten Finanzmittel**fehlbedarf** in Höhe von 16.190.780 € eine Verbesserung um 12.593.112 € dar.

Analog zu den Vorjahren lag die verbesserte Liquidität 2024 inbesondere darin begründet, dass einzelne Investitionsmaßnahmen nicht in dem zeitlichen Rahmen wie geplant realisiert werden konnten. Daraus folgend verminderten sich die kassenwirksamen Ausgaben – die hierfür eingeplanten Finanzmittel werden folglich zeitversetzt in den Folgejahren benötigt.

Alleine im investiven Bereich wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 70,5 Mio.€ (**Gesamt 79,15 Mio.€)** ins Haushaltsjahr 2024 übertragen. Davon entfallen rd. 21 Mio.€ auf das Jahr 2024, der Rest ergibt sich aus Ermächtigungen der Vorjahre und hier inbesondere auf den Neubau der Anne-Frank Realschule plus Montabaur. Die sehr hohe Summe der übertragenen Ermächtigungen bindet damit bereits einen Großteil der liquiden Mittel von rd. 115 Mio.€ (vgl. Punkt A 2.4).

Zu den weiteren Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird auf den Rechenschaftsbericht (S. 21 – 24) verwiesen.

Dem Finanzmittel**fehlbetrag** in Höhe von 3.597.668 € ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 594.044 € sowie der Betrag von 706.400 € für die überplanmäßige Sondertilgung eines Investitionsdarlehens hinzuzurechnen.
Die Finanzmittel haben sich damit um insgesamt 4.898.113 € vermindert, wobei durchlaufende Gelder in der Finanzrechnung im Gegensatz zur Bilanz nur nachrichtlich ausgewiesen werden.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 beliefen sich die liquiden Mittel (Kassenbestände) auf 122.060.555,84 €; in der Schlussbilanz zum 31.12.2024 auf 115.405.445,79 €. Hieraus ergab sich eine Abnahme um 6.655.110,05 € (F 43). Zu diesem negativen Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 1.756.997 € (F 41) hinzuzurechnen. Danach ergibt sich eine Veränderung der Finanzmittel um 4.898.113,05 € in der Finanzrechnung.

X. Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Ab dem Jahresabschluss 2017 ist § 18 Abs. 2 GemHVO in der ab Ende 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neuregelung hat gegenüber dem bisherigen Recht nur zum Inhalt, dass in der Ergebnisrechnung die bisher zu berücksichtigenden Ergebnisvorträge aus Vorjahren bzw. in der Finanzrechnung die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren entfallen.

Im Hinblick auf die erheblichen positiven Vorträge aus den Vorjahren bedeutet dies eine Verschlechterung für den Westerwaldkreis, da die genannten Vorträge aus Haushaltsvorjahren bei der Frage des Haushaltsausgleichs zukünftig nicht mehr als Puffer berücksichtigt werden dürfen. Bei einem negativen Saldo der Ergebnisrechnung müsste direkt die Kapitalrücklage vermindert werden.

Der Haushalt ist daher in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,

2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken,

3. und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Bezogen auf das Jahr 2024 sind die vorstehenden Voraussetzungen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wie folgt zu bewerten:

1. Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresfehlbetrag (Position 1.3 der Passiva) in Höhe von 2.749.390 € ab und war damit unausgeglichen.

2. Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Jahres 2024 beläuft sich auf 6.813.242 € und übersteigt die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.300.444 € um 5.512.798 €. Die vorstehend ermittelten 5.512.798 € entsprechen gleichzeitig der so genannten „freien Finanzspitze“. Die Finanzrechnung war damit ausgeglichen.

3. Die Schlussbilanz zum 31.12.2024 weist ein Eigenkapital des Kreises in Höhe von 281.432.857,98 € aus. Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war somit nicht auszuweisen.

Damit waren in der Jahresrechnung 2024 zwei der drei doppischen Komponenten, die Finanzrechnung und die Bilanz, ausgeglichen. Der Ergebnishaushalt war unausgeglichen.

XI. Teilrechnungen

Zu den nach § 4 GemHVO erstellten Teilhaushalten sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechende Teilrechnungen mit Teilergebnisrechnungen und Teilfinanz-rechnungen aufzustellen.
Diese wurden als Bestandteile des Jahresabschlusses (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO) zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Teilrechnungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern.
Die betreffenden Angaben sind im Rechenschaftsbericht (S. 18 - 19 sowie 22 - 24) enthalten.

Der Westerwaldkreis hat die folgenden Teilhaushalte eingerichtet:

01: Verwaltungsführung
02: Zentrale Aufgaben und Finanzen
03: Schulen und Immobilien
04: Bauen, Recht und Kultur
05: Ordnung und Verkehr
06: Soziales
07: Jugend und Familie
08: Gesundheitsamt
09: Umwelt
10: Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
11: Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Summen der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzrechnung überein.

XII. Anhang

Grundsätzlich ist als Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO ein Anhang zu erstellen.

In den Anhang sind nach § 48 Abs. 1 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Außerdem sind in den Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben aufzunehmen und zu erläutern (z. B. angewandte Bewertungsmethoden, Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, nicht zu bilanzierende Trägerschaften von Sparkassen, alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken).

In dem als Anlage zur Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht (S. 3) befindet sich folgender Hinweis:
„Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, werden beide Teile in diesem Bericht zusammengefasst“.

Diese Vorgehensweise war mit dem Rechnungsprüfungsamt schon beim Jahresabschluss 2009 abgestimmt worden. Da der damals vorgelegte Rechenschaftsbericht alle ansonsten in den Anhang aufzunehmenden Angaben enthielt und gemäß § 114 Abs. 2 GemO u. a. mit dem Jahresabschluss öffentlich auszulegen war, wurden keine Bedenken gegen die Zusammenfassung erhoben.
Die vorstehenden Aussagen gelten unverändert für den Jahresabschluss 2024.

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss die nachfolgend genannten Anlagen beizufügen:

Rechenschaftsbericht

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanz-rechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die weiteren Anforderungen an den Inhalt des Rechenschaftsberichts sind ebenfalls in § 49 GemHVO festgelegt.

Entsprechend § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht stellt die aus dem Jahresabschluss 2024 resultierenden Ergebnisse zutreffend dar und vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises.

Er enthält darüber hinaus Angaben, die ansonsten in einen Anhang zum Jahres-abschluss aufzunehmen wären (siehe hierzu den vorherigen Abschnitt „XII. Anhang“).

Beteiligungsbericht

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unter-nehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
Der entsprechende Bericht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 GemO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO geforderten Übersichten wurden in der vorgeschriebenen Form nach den Mustern 19 bis 21 der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) erstellt und sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigefügt.

In der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Positionen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz überein.

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i. V. m. § 53 GemHVO muss dem Jahresabschluss eine „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ als Anlage beigefügt werden. Diese verpflichtende Anlage zum Jahresabschluss war beigefügt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises die Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Im Ergebnishaushalt (nicht investiver Bereich) wurden Aufwandsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO in Höhe von 9.717.800,00 € übertragen; korrespondierend hierzu wurden Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts in gleicher Höhe übertragen.

Es handelte sich überwiegend um Mittel aus dem Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs –ÖPNV-; dieser Aufgabenbereich weist eine weiterhin rasant nach oben steigende Kostendynamik auf. Daher ist gerade hier eine Übetragung von Haushaltsmitteln sinnvoll und notwendig. Zudem wurden Mittel für die Bauunterhaltung, der budgetierten Schulen, Unterhaltungsaufwendungen für den Kreisstraßenbau, Mittel zur Wirtschaftsförderung (Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur), die Kultur- und Sportförderung sowie die Gewässeraufsicht übertragen.

Im investiven Bereich des Finanzhaushalts wurden Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 70.050.400 € nach § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragen. Diese sehr hohe Summe resultiert insbesondere aus Ermächtigungen für den Schulbau und die Beschaffung von Wirtschaftsgütern an Schulen (rd. 33 Mio. €), Investitionen für den Kreisstraßenbau (rd. 9,2 Mio. €) und Kindertagesstätten (rd. 16 Mio. €). Weitere rd. 11,7 Mio. € wurden für Maßnahmen im Bereich des Brand,- Zivil- und Katastrophenschutzes, der IT sowie des Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements (insbesondere bauliche Erweiterung Kreishaus) übertragen. Die entsprechenden Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Vom Gesamtbetrag entfallen 49.085.300 € auf Übertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2024; die übrigen 20.965.100 € betrafen erstmals im Haushaltsplan 2024 veranschlagte Ermächtigungen.

Der übertragene Gesamtbetrag an Ermächtigungen im investiven Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr um fast 4 Mio. € höher ausgefallen und muss weiterhin als relativ hoch bewertet werden. Alleine die zeitverzögerte Umsetzung im Bereich des Schulbaus an der Anne-Frank-Realschule plus (19,5 Mio.€), dem Anbau des Kreishauses (5,95 Mio.€) sowie der Förderung des Ausbaues bei Kindertagesstätten (16,05 Mio.€) umfasst zusammen rd. 41,5 Mio.€ und somit mehr die Hälfte der Gesamtsumme der Übertragungen im investiven Bereich.

XIV. Schulden

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (siehe Bilanzposition „P 4.2.1“) entwickelten sich in 2024 wie folgt:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2024	4.070.444,26 €
- Planmäßige Kredittilgungen	- 594.044,26 €
- außerplanmäßige Tilgung im Zuge einer Umschuldung	- 706.400,00 €
= Stand zum 31.12.2024	**2.770.000,00 €**

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kreises hat sich in den letzten 6 Jahren wie folgt entwickelt:

Ende 2018:	75 € je Einwohner (minus 13 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2019:	59 € je Einwohner (minus 16 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2020:	53 € je Einwohner (minus 6 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2021	31 € je Einwohner (minus 22 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2022	23 €* je Einwohner (minus 8 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2023	20 €* je Einwohner (minus 3 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2024	13,25 € je Einwohner (minus 6,75 € gegenüber dem Vorjahr)

*aufgerundet

Über den 6-Jahres-Zeitraum betrachtet, konnte sie um rd. 82 v.H. reduziert werden. Einige Landkreise in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren Ausgliederungen von „Kernbereichen“ der Verwaltung in Eigenbetriebe und Eigengesellschaften – einschließlich der damit verbundenen Schulden – vorgenommen. Da ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise damit kaum noch Aussagekraft hat, wird hierauf verzichtet.

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Landrat die Visa-Kontrolle übertragen. Hierbei sind die Kassenanordnungen aus festgelegten Aufgabenbereichen vor ihrer Ausführung durch die Kreiskasse dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Im Rahmen der Visa-Kontrolle werden u. a. folgende Zahlungen bzw. Abrechnungen vorgelegt und geprüft:

a) Kreiszuschüsse, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen und nicht auf einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung beruhen.

b) Monatliche Zahlungen des Sozialamtes nach dem Sozialgesetzbuch XII (u.a. Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Ein-gliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege), Landespflegegeld und Landesblindengeld.

c) Laufende Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Bereich „Schüler-beförderung“ und „Kindergartenfahrten“ von mehr als 15.000 €.

d) Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten.

e) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (über 20.000 €).

f) Schlussrechnungen über Ausgaben des Referates 11 (Technisches Gebäude-management) für Bauunterhaltungsmaßnahmen von mehr als 30.000 € je Gewerk und investive Baumaßnahmen.

Darüber hinaus obliegen dem Rechnungsprüfungsamt folgende Prüfungen:

a) Ansprüche auf Kostenerstattungen gegenüber dem Land im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nach dem Landesaufnahmegesetz.

b) Abrechnungen der Sozialhilfekosten mit dem überörtlichen Träger (Land).

c) Verwendungsnachweis im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“.

d) Schlussverwendungsnachweise zu den Baukostenzuschüssen des Kreises für Kindertagesstätten von mehr als 50 T €.

e) Verwendungsnachweis zu dem Projekt „Förderung von Ferien-betreuungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2024“

f) Schlussverwendungsnachweise des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

g) Verwendungsnachweise im Rahmen der „Förderung der Schulsozialarbeit“

h) Verwendungsnachweis im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“

Die im Rahmen der Visa-Kontrolle bzw. der anderen Prüfaufträge festgestellten fehlerhaften Verwaltungsvorgänge werden an die anordnende Stelle zur Korrektur zurückgegeben. Hierdurch werden fehlerhafte Zahlungen bzw. Abrechnungen vermieden.

Technisches Gebäudemanagement

Bei der Prüfung der Schlussrechnung für die Baumaßnahme „Sanierung von Teilbereichen des Daches an der Sporthalle der Anne-Frank-Realschule plus Montabaur“ wurde festgestellt, dass es sowohl bei der Vergabe als auch in der anschließenden Auftragsvergabe zu gravierenden Verfahrensfehlern gekommen ist. Die erfolgte Beauftragung an die Fachfirma erfolgte ohne jegliches Vergabeverfahren und auch ohne die erforderliche Zustimmung des zuständigen Kreisgremiums. Begründet wurde diese Verfahrensweise mit der Tatsache, dass es sich bei den beauftragten Dachdeckerarbeiten um einen „Versicherungsfall aufgrund eines Sturmschadens“ gehandelt habe.

Gem. § 2 VOB/A müssen Bauleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise diese Verfahren durchgeführt werden müssen, regeln die §§ 3 ff. VOB/A.

Im vorliegenden Falle wurde das gesamte Verfahren (Angebotseinholung, Bauüberwachung, Abnahmen etc.) sowie die Auftragsvergabe einzig und allein durch den Westerwaldkreis durchgeführt, d.h. der Kreis ist als Vertragspartner des beauftragten Dachdeckerunternehmens alleiniger Zahlungsverpflichtender für erbrachte Bauleistungen. Der Haftpflichtversicherer (GVV) tritt lediglich im Innenverhältnis zum Westerwaldkreis auf, vergleichbar einer verpflichteten Kostenerstattung bei z.B. Sozialleistungen. Es gibt keinerlei rechtliche Bestimmungen, welche in einem solchen Sachverhalt die vergaberechtlichen Bestimmungen außer Kraft setzen.

Die Auftragsvergabe erfolgte somit ohne ein nach der VOB/A verbindlich vorgeschriebenes Vergabeverfahren einschließlich Vergabevermerk. Dies stellt einen Verstoß gegen vergaberechtliche Normen dar.

Darüber hinaus bedarf es gemäß den Bestimmungen der §§ 37, 38 und 41 LKO iVm. den §§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und § 7 Satz 2 Nr. 2 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises (Fassung vom 27.09.2019) für die Vergabe von Aufträgen (Begründung eines Vertragsverhältnisses) über 20.000 € einer vorherigen Zustimmung (Beschlussfassung) des Kreisausschusses. Im vorliegenden Fall wurde diese – ebenfalls unter Hinweis auf

einen Versicherungsfall – verwaltungsseitig nicht eingeholt. Dies stellt einen Rechtsverstoß gegen kommunalverfassungsrechtliche Normen dar.

Schulen und kaufmännisches Immobilienmanagement

Die Prüfung des Verwendungsnachweises von Zuschüssen des Nassauischen Zentralstudienfonds (NZF) an Schulen in Trägerschaft des Westerwaldkreises führte zu folgenden Feststellungen:

- Integrierte Gesamtschule Selters

  Die vorgelegte Auszahlungsanordnung zur Erstattung einer Barvorlage in Höhe von 34,99 € an die pädagogische Koordinatorin der Ganztagsschule enthält keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
  Künftig ist durch den Anordnungsberechtigten vor Unterzeichnung der Auszahlungsanordnung darauf zu achten, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bestätigt wurde.

- Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg

  Die Rechnung der Fima Foto Erhardt GmbH (Forderungsnachweis Herr Christoph Simon) weist einen Gesamtbetrag von 1.799,00 € aus. Beschafft wurde eine Fotokamera. Die Rechnung wurde in MPS der Buchungsstelle 2.1.7.2.2.523804 (Anschaffung aus Mitteln des Nassauischen Zentralstudienfonds KAG bis 1.000 €) zugeordnet. Der Nettowarenwert der Fotokamera beträgt 1.511,76 €. In MPS ist laut Buchungsstellenübersicht die Buchungsstelle 2.1.7.2.2./1920.785711 (Anschaffungen aus Mitteln des Nassauischen Zentralstudienfonds KAG über 1.000 €) angelegt. Somit hätte die ordnungsgemäße Verbuchung des Rechnungsbetrages dort erfolgen müssen.
  Die oben beschriebene Verfahrensweise gilt gleichfalls für die Zuordnung des Zuweisungsbetrages. Eine entsprechende Aufteilung des Zuweisungsbetrages auf die Buchungsstellen ist vorzunehmen.
  Der Vorgang ist zu prüfen. Etwaige Umbuchungen sind zu veranlassen.

Weiterhin ist auf der Auszahlungs-Anordnung keine Anlagennummer erkennbar. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu inventarisieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben. Eine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung ist zwingend erforderlich.
Sofern nicht bereits veranlasst, ist die Fotokamera der Anlagenbuchhaltung zuzuführen.

- Gymnasium im Kannenbäckerland Höhr-Grenzhausen

  Die Rechnungsbeträge der Belege 1-4 und 6 (u.a. Trinkbecher, Leinwand, Drohne) wurden mittels Forderungsnachweis auf ein Bankkonto des Gymnasiums im Kannenbäckerland (GiK) – Fahrtenkonto – Giro – erstattet. Von diesem Bankkonto der Schule wurden die Rechnungsbeträge vorab beglichen. Laut Auskunft der Fachabteilung handelt es sich bei diesem Bankkonto um ein Schulgirokonto des Landes Rheinland-Pfalz. Ob diese Vorgehensweise den Richtlinien des Landes zur Führung der Schulgirokonten entspricht, wird durch das RuGPA nicht beurteilt. Aus Sicht des RuGPA ist es jedoch fragwürdig, Vorgänge für Aufgaben des Schulträgers (Ausstattung) über ein Landeskonto abzuwickeln.
  Zukünftig sollten andere Vorgehensweisen geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Jugendamt

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung 2024 mit dem Land Rheinland – Pfalz über die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurde festgestellt, dass bei der Abrechnung lediglich im Bereich der Einnahmen ein Abgleich zwischen den Zahlungsdaten aus der Aktenführung mit den Buchungsdaten der Finanzsoftware mps vorgenommen wurde. Im Bereich der Auszahlungen fand ein solcher Abgleich nicht statt. Dies führte zu einer fehlerhaften Berechnung des Kreisanteils, der den korrekten Wert um 602 € überstieg. Die fehlerhafte Abrechnung wurde daraufhin von der Fachabteilung korrigiert, so dass dem Land Rheinland-Pfalz fristgerecht die korrekten Zahlen übermittelt werden konnten.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises „**Förderung sozialpädagogischer Angebote“ (Aufholen nach Corona 2.0)** führte zu folgenden Feststellungen:

Mittelabruf:

Laut Auskunft der Fachabteilung wurde mit Z-02 vereinbart, dass die (Teil-)Mittelabrufe erst vorgenommen werden, wenn Ausgaben bereits geleistet wurden bzw. Maßnahmen beendet sind, um eine mögliche Rückforderung bzw. Zinsforderung zu vermeiden. Daher wurde mit Datum vom 17.06.2024 ein Teilmittelabruf in Höhe von 6.838,29 € getätigt. Weitere Mittel in Höhe von 64.520,55 € wurden mit Datum vom 17.09.2024 abgerufen. Von der bewilligten Fördersumme wurden letztlich 10.736,49 € nicht in Anspruch genommen.
Künftig sollte darauf geachtet werden, dass zur Verfügung gestellte Fördermittel möglichst vollumfänglich in Anspruch genommen werden.

Buchungen / Buchungsstellen:

Das Förderprogramm wurde nicht in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen. Somit ergab sich die Problematik der Verbuchung von Ein- und Auszahlungen im Bereich der Jugendpflege (Sachmittel für die Jugendzentren), da keine entsprechenden Buchungsstellen existieren. Für die Verwendung der Mittel in den kreiseigenen Schulen konnten die Buchungsstellen der Vorjahre weiterverwendet werden. Damit eine Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Gelder trotzdem erfolgen konnte, wurde der Fachabteilung durch Z-02 mit E-Mail vom 15.01.2024 mitgeteilt, dass Auszahlungen im Rahmen des Förderprogramms auf das Vorschusskonto der Buchungsstelle 1.1.6.2.1.7VO502 und Einzahlungen der Landesmittel auf das Verwahrkonto der Buchungsstelle 1.1.6.2.1.6VW508 gebucht werden sollen.

Tatsächlich gebucht wurden die Aufwendungen auf die Buchungsstelle 3.6.2.0.2.555120 (Maßnahmen der Jugendbildung). Aus welchen Gründen von der im Januar vorgegebenen Verfahrensweise abgewichen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Aus einer dem RuGPA vorliegenden Aktennotiz der Fachabteilung vom 17.05.2024 ergibt sich lediglich, dass letztlich diese Buchungsstelle verwendet werden soll. Einzahlungsbuchungsstelle solle weiterhin das o.g. Verwahrkonto bleiben.

Mit Datum vom 17.06.2024 wurde ein Teilmittelabruf in Höhe von 6.838,29 € bei der ADD getätigt. Die Einzahlung wurde am 24.06.2024 wie vereinbart auf das Verwahrkonto 1.1.6.2.1.6VW508 gebucht. Am 26.06.2024 wurde der Betrag jedoch mittels Verrechnung der Buchungsstelle 3.6.2.0.2.555120 zugeschrieben. Seither weist diese Buchungsstelle einen Zugang (Ertrag) in Höhe der auf das Förderprogramm entfallenden summierten Aufwendungen aus.
Erträge sind auf Ertragsbuchungsstellen zu vereinnahmen und dürfen nicht mit Aufwandsbuchungsstellen verrechnet werden. Dies widerspricht dem Bruttoprinzip (VV 3.6.2 zu § 93 GemO).
Der Ertrag in Höhe von 6.838,29 € ist auf eine entsprechende Buchungsstelle umzubuchen.

Pfand:

Es wurde festgestellt, dass in der Abrechnung der Maßnahme 10 (BBS Westerburg) ein Beleg in voller Höhe aufgeführt wurde, obwohl dieser einen Betrag in Höhe von 4,50 € mit der Bezeichnung „Pfand“ für Leergut enthielt.
Pfandbeträge sind zwar zum Zeitpunkt der Entstehung Aufwendungen, sie sind allerdings im Nachhinein als Ertrag zu werten, sobald das Leergut zurückgebracht wird. Pfand kann daher sinngemäß als durchlaufender Posten angesehen werden.
Bei Belegen, die Pfandbeträge ausweisen, sind diese bei den Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei Belegen, die Pfandrückgabebeträge ausweisen, sind die Einnahmen wiederum dem Gesamtbetrag hinzuzurechnen.
Bezüglich der Abrechnung des Verwendungsnachweises mit der ADD zum Sonderförderprogramm „Förderung sozialpädagogischer Angebote“ hat dies zur Folge, dass die Rechnungspositionen, welche Pfand ausweisen, nicht in den Verwendungsnachweis aufgenommen werden können, da in gleicher Höhe Erträge generiert werden und somit mehr Fördermittel in Anspruch genommen würden als tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.
Laut Auskunft der Fachabteilung ist die Erstattung an die in Vorlage getretene Person bereits ausgezahlt, inkl. der Erstattung des Pfandbetrags. Erträge aus der Pfandrückgabe sind bisher nicht verbucht.
Der Vorgang ist zu prüfen und etwaige Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Bei künftigen Verwendungsnachweisen ist für die Berechnung der Aufwendungen entsprechend zu verfahren.

Skonto:

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Maßnahme 35 (BBS Montabaur) einen Rechnungsbetrag in Höhe von 47,24 € enthält. Die Rechnung der Fa. Carl Jäger Tonindustriebedarf GmbH weist neben vorgenanntem Gesamtbetrag einen skontierten Zahlbetrag in Höhe von 46,30 € aus. Die Rechnung wurde am 11.07.2024 bar beglichen. Nach Auskunft der Fachabteilung wurde der skontierte Betrag vor Ort gezahlt. An die in Vorlage getretene Person wurde jedoch der Gesamtbetrag in Höhe von 47,24 € erstattet. Somit wurden 0,94 € zu viel erstattet.

Der Vorgang ist zu prüfen und etwaige Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Zukünftig ist darauf zu achten, dass etwaige Erstattungen im Falle skontierter Rechnungsbeträge auch nur auf dieser Basis erfolgen dürfen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises „**Ferienbetreuungsmaßnahmen für Schulkinder“** führte zu folgenden Feststellungen:

Allgemein:

Gem. Zuwendungsbescheid der ADD vom 14.06.2023 ist der Gesamtverwendungsnachweis (Nachweis der Maßnahmen des Westerwaldkreises sowie aller beteiligten Verbandsgemeinden) auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans zu erstellen und bis spätestens 01.12.2024 einzureichen. Dem Prüfungsamt sind die Unterlagen vorab rechtzeitig, vollständig und prüffähig vorzulegen, damit eine fristgerechte Prüfung und Abgabe des Verwendungsnachweises gewährleistet werden kann. Entsprechende Nachweise bzw. Unterlagen wurden von zwei beteiligten Verbandsgemeinden nicht fristgerecht vorgelegt. Die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise inkl. Rechnungsbelege ist von den Verbandsgemeinden einzufordern.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises:

- In der Übersicht der Ein- und Auszahlungen der Sommerferien sowie der Herbstferien wurden die Erträge aus den Leergutrückgaben (gesamt 72,75 €) nicht berücksichtigt. Erstattete Leergutbeträge sind der Maßnahme zuzuordnen, für die sie entstanden sind.

- Bei einer Vielzahl von Belegen der Fa. Lidl ist der Lidl-Plus-Rabatt ausgewiesen. Neben den sofort in Abzug gebrachten Rabattierungen werden auf dem privaten Lidl-Konto im Hintergrund die Beträge saldiert. Bei Erreichen bestimmter Einkaufswerte kann der Kunde zusätzliche Rabatte in Anspruch nehmen. Solche Rabatte, die der Mitarbeiter dann in Anspruch nehmen kann, stellen eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auch wenn zunächst einmal die Kreisverwaltung durch die Registrierung des Mitarbeiters bei Lidl-Plus profitiert, indem Sofortrabatte die Aufwendungen reduzieren, ist künftig darauf zu achten, dass seitens der Mitarbeiter keine privaten Stammkundenrabatte für kommunale Einkäufe genutzt werden.

- Die Aufwendungen für die Sommer- und Herbstferienbetreuung wurden – bis auf die Personalkosten – der Buchungsstelle 3.6.2.0.2.555120 (Maßnahmen der Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, Literatur und Spielgeräte) zugeordnet. Lediglich zwei Rechnungen (Busfahrten Herbstferien Fa. Menges Reisen) wurden auf die Buchungsstelle 3.6.3.1.3.555100 (Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz) gebucht. Sachliche Gründe für diese Vorgehensweise – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eintrittsgelder für die durchgeführten Ausflüge unter der Buchungsstelle 3.6.2.0.2.555120 gebucht wurden – sind nicht erkennbar. Die Buchungen sind künftig allesamt der korrekten Buchungsstelle zuzuordnen.

- Die Aufwendungen für Materialien und Verpflegung (insgesamt 2.055,33 € für 2024) werden über den allgemeinen Handvorschuss der Jugendbildung getragen. Dieser wird laut Auskunft der Fachabteilung einmal jährlich zum Jahresende mit der Kreiskasse abgerechnet. Erst dann erfolgt eine Übernahme der Buchungen in MPS. Dieses Verfahren führt dazu, dass der Verwendungsnachweis durch das RuGPA geprüft und unterzeichnet werden muss, ohne dass die Buchungen in der Finanzsoftware nachvollzogen werden können.Es wird angeregt, künftig einen maßnahmenbezogenen Handvorschuss einzurichten und nach dem Ende der Ferienbetreuung abzurechnen. Ferner sollte geprüft werden, die Barkäufe auf Rechnungskauf umzustellen.

Verbandsgemeinden Hachenburg, Montabaur und Ransbach-Baumbach

Bei den genannten Verbandsgemeinden ergaben sich bei der Prüfung der jeweiligen Einzelnachweise eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen, welche folgende Bereiche betrafen:

- Nutzung von Stammkundenrabatten einzelner Mitarbeiter
- Pfand / Leergutrücknahme (Beachtung des Bruttoprinzipes)
- Skontogewährung
- Vorlage vollständiger Rechnungsbelege

Sozialamt

Gemäß den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) gehören Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden sowie die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfeien Städte.

Dafür leistet das Land – vertreten durch die ADD Trier – den Kommunen auf entsprechende Anforderung

- am 01. März und am 01. September eines Jahres eine einzelfallbezogene pauschale Kostenerstattung
  1. gemäß § 3 Abs. 1 AufnG RP für zugewiesene Asylbewerber bis zur ersten Entscheidung über ihr Asylbegehren
  2. gemäß § 3 b AufnG für sog. Härtefälle nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes
- sowie eine einzelfallbezogene Kostenerstattung i.H.v. 85 % der tatsächlich entstandenen Kosten für
  3. krankheitsbedingte Hochkostenfälle (§ 3 Abs. 3 AufnG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung).

Die Prüfung der Geltendmachung dieser Ansprüche auf Kostenerstattungen gegenüber dem Land obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Die Anfertigung prüffähiger Unterlagen bereitete dem Fachreferat im Jahr 2024 noch Probleme im Bereich der o.g. Ziffern 2 und 3, da innerhalb des Sachgebietes dies-

bezüglich nach wie vor keine qualifizierte Einarbeitung des neuen Personals sichergestellt werden konnte.

Da das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Westerwaldkreises verpflichtet ist, nicht nur durch retrospektive, sondern auch durch **präventive** Prüfungen und Beratungen die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen, wurden die personellen und organisatorischen Maßnahmen, welche das Fachreferat im Frühjahr 2023 zur Entschärfung der Situation im Sachgebiet „Asyl“ ergriffen hat, weiterhin personell und inhaltlich intensiv begleitet.

Zu Ziffer 1: Pauschale Kostenerstattung für zugewiesene Asylbewerber

Die beiden im Rechnungsjahr 2024 – unter den gegebenen Umständen - möglichen Prüfungen bezogen sich auf die Unterlagen für das 1. und 2. Halbjahr 2021. Die Vorlage bei der ADD Trier wäre am 31.08.2021 bzw. 28.02.2022 fällig gewesen. Die Prüfungen konnten wegen weiterhin nötiger Hilfestellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Qualifizierung des neuen Personals und vorrangigen anderen Prüfungsaufgaben erst Ende August bzw. Mitte Dezember 2024 abgeschlossen werden.

Aus der Abschlagszahlung i.H.v. rd. 780 T €, die das Land dem Westerwaldkreis Ende 2023 eigeninitiativ zur Abgeltung der offenen Erstattungsanforderungen zur Verfügung gestellt hatte, konnten die pauschalen Kostenerstattungsansprüche für das 1. Halbjahr 2021 in voller Höhe und für das 2. Halbjahr zu mehr als der Hälfte gedeckt werden. Die Erstattung des Restbetrages für das 2. Halbjahr 2021 durch das Land erfolgte Mitte Dezember 2024, knapp eine Woche nach Geltendmachung des Erstattungsanspruches; die entsprechende Sollstellung durch das zuständige Fachreferat wurde rechtskonform zeitgleich mit Geltendmachung des Erstattungsanspruches vorgenommen.

Gleichzeitig stellte das Land dem Westerwaldkreis erneut eine Abschlagszahlung i.H.v. 450 T € eigeninitiativ zur Abgeltung der noch zu beziffernden offenen Erstattungsanforderungen ab dem Abrechnungszeitraum 1. Halbjahr 2022 zur Verfügung.

Textziffer 3:

Im Bereich der einzelfallbezogenen pauschalen Kostenerstattung für zugewiesene Asylbewerber sind zum aktuellen Stand die fälligen Forderungen ab dem 1. Halbjahr 2023 unter Beachtung der Verjährungsfristen schnellstmöglich zu berechnen und gegenüber dem Land geltend zu machen.

Im Rahmen der Prüfung der pauschalen Erstattungsanforderung für das 1. Halbjahr 2021 wurde festgestellt, dass einem dem Westerwaldkreis zugewiesenen Kind durch eine entsprechende Vaterschaftsanerkennung neben der nigerianischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit - rückwirkend zum Tag der Geburt - zuerkannt worden war. Dennoch hatte das Kind vom Zeitpunkt der Zuweisung im September 2020 bis Februar 2023 weiterhin aufenthaltsrechtliche Bescheinigungen von der Ausländer-behörde des Westerwaldkreises sowie bis September 2023 fälschlicherweise Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, deren Kostenträger der Westerwaldkreis ist.
Wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes war die pauschale Kostenerstattung durch das Land ausgeschlossen.
Anstelle von AsylbLG-Leistungen hätte das Kind Anspruch auf sog. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gehabt; Kostenträger ist auch hier der Westerwaldkreis, jedoch verbunden mit einer Kostenbeteiligung der Wohnsitz-Verbandsgemeinde des Kindes i.H.v. 25 %.
Die rückwirkende Klärung dieser Problemstellung wurde der Abt. 4 aufgetragen, da es hier um die Abgrenzung von Leistungsarten ging und die nachträgliche Korrektur des fehlerhaften Verwaltungshandelns bei der Leistungsgewährung nicht mehr Bestandteil des Prüfauftrages bzgl. der Geltendmachung des pauschalen Erstattungsanspruches nach § 3 Abs. 1 AufnG RP war.
Durch eine zeitnahe Anfertigung der Prüfungsunterlagen, die lt. § 3b Abs. 2 AufnG RP zum 31.08.2021 fällig waren, hätte die bestehende Problematik früher einer Lösung zugeführt werden können.

Textziffer 4:

Der geschilderte Fall unterstreicht die notwendige Sensibilisierung der Mitarbeitenden von Sozialamt der Kreisverwaltung, Ausländerbehörde und den Ver-

bandsgemeinden für die Bedeutung des wechselseitigen Informationsaustausches. Die Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen sollte zukünftig intensiviert werden.

Der Anspruch auf die pauschale Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG RP besteht auch für Kinder, die nach der Zuweisung ihrer Mutter geboren wurden (sog. nachgeborene Kinder) – sofern sie der ADD Trier innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Geburt gemeldet werden. Nur unter dieser Voraussetzung, die seit dem 01.01.2020 gilt, erfolgt die erstattungsrechtlich relevante Zuweisung rückwirkend zum Tag der Geburt.
Davor galt die abweichende Regelung, die nachgeborenen Kinder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden, das das Datum des Eingangs der Geburtsanzeige anschließend vereinbarungsgemäß an die ADD Trier weiterleiten sollte, damit die Kinder dem Kreis zu diesem Datum zugewiesen werden konnten.

Diese erstattungsrechtlich relevante Vorgehensweise scheiterte in der Vergangenheit entweder an der fehlenden Geburtsanzeige durch die Ausländerbehörde bzw. das Sozialamt des Westerwaldkreises an das BAMF oder an der fehlerhaften Weitergabe des maßgeblichen Eingangsdatums des BAMF an die ADD Trier. Dadurch bedingt wurden die Kinder dem Westerwaldkreis oftmals erst zu einem Datum weit nach ihrer Geburt zugewiesen, wodurch es beim Westerwaldkreis zu Einnahmeausfällen im Bereich der pauschalen Kostenerstattung nach dem AufnG RP kam.

Diese bereits seit Jahren bekannte Problematik wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt gegenüber der Abt. 4 in den vergangenen Jahren bis heute wiederholt kommuniziert und auch in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen des Westerwaldkreises für 2018, 2020, 2022 und 2023 thematisiert.

Im Jahr 2024 wurden die Einnahmeausfälle bezüglich der Jahre 2016 bis 2020 – mangels entsprechender fachlicher Ressourcen im zuständigen Referat - durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt für 14 nachgeborene Kinder auf rd. 42 T € berechnet und von der Abt. 4 bei der Abt. 1 zur Geltendmachung von evtl. Leistungen aus der Eigenschadenversicherung des Kreises eingereicht.

Zwischenzeitlich hat die Versicherung mitgeteilt, dass sie ohne weitere Informationen zu den Verfahrensabläufen nicht in der Lage sei, die Angelegenheit sachlich und rechtlich zu bewerten.
Über den diesbezüglichen aktuellen Stand der Bearbeitung in der Abt. 4 liegen dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt keine Erkenntnisse vor.

Textziffer 5:

Die Fragen bzgl. eventueller Versicherungsleistungen für den Zeitraum 2016 bis 2020 sind vom zuständigen Referat mit dem Versicherungsunternehmen zu klären.

Zu Ziffer 2: Pauschale Kostenerstattung für Härtefälle nach § 23a AufenthG

Die pauschale Kostenerstattung aus dem ehemaligen sog. Härtefallfonds (ab 01.09.2018 ersetzt durch § 3b AufnG RP) für sozialleistungsbedürftige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG wurde von der Fachabteilung für die Jahre 2008 bis 2014 aufgrund personeller Engpässe erst am 05.02.2021 bei der ADD Trier angefordert.
Mit Blick auf die bekannte Verjährung der Ansprüche (rd. 29 T €) sollte damit zumindest die Erteilung eines entsprechenden Ablehnungsbescheides der ADD Trier erwirkt werden, um in der Folge einen Leistungsanspruch aus der Eigenschadenversicherung des Westerwaldkreises prüfen zu lassen. Der Ablehnungsbescheid wurde mit Datum vom 11.03.2021 erteilt.
Dieser weitere Verfahrensschritt war jedoch – wie das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt im März 2024 feststellte – auf Seiten der Fachabteilung unterblieben, so dass die Eigenschadenversicherung anschließend erst im Juli 2024 über den Vorgang informiert wurde.
Eine Leistungsgewährung wurde von dort inzwischen ebenfalls wegen Verjährung abgelehnt.

Die für die Jahre 2019 bis 2023 noch ausstehende pauschale Kostenerstattung für den o.g. Personenkreis konnte durch die unterstützende Tätigkeit des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Fachabteilung noch im Dezember 2024 bei der ADD Trier angefordert werden.

Die anschließende Gewährung der pauschalen Kostenerstattung war jedoch nur für das 2. Halbjahr 2020 und die Jahre 2021 bis 2023 i.H.v. insgesamt rd. 167 T € möglich. Die Ansprüche für das Jahr 2019 und das 1. Halbjahr 2020 waren lt. Bescheid der ADD Trier aufgrund der hier anzuwendenden dreijährigen Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB (das Leistungs- und Erstattungsrecht für Asylbewerber ist nicht Teil des Sozialgesetzbuches) verjährt. Der diesbezügliche Einnahmeausfall des Westerwaldkreises beträgt insgesamt rd. 59 T €.
Eine entsprechende Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus der Eigenschadenversicherung wurde vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt im laufenden Jahr 2025 gefordert.

Zu Ziffer 3: Kostenerstattung für krankheitsbedingte Hochkostenfälle

Für diesen Personenkreis bestehen Kostenerstattungsansprüche in 3 Fällen aus den Jahren 2016 und 2017, die aufgrund von Verhandlungen des zuständigen Referatsleiters mit der ADD Trier möglicherweise noch nicht verjährt sind.
Unklar ist, ob die Kosten für weitere krankheitsbedingte Hochkostenfälle für die Jahre 2018 bis 2020 möglicherweise verjährt sind. Eine entsprechende Klärung der Abt. 4 mit der ADD Trier wurde – trotz entsprechender Aufforderung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt – bisher nicht herbeigeführt.

Bezüglich des im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2023 genannten Falles mit einem Kostenerstattungsanspruch im sechsstelligen Bereich aus den Jahren 2017 bis 2019 konnte ein großer Teil der maßgeblichen Kostenbelege zwischenzeitlich vorgelegt und die Kostenerstattungsanforderung - mit entsprechender inhaltlicher Begleitung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt – angefertigt und bei der ADD Trier eingereicht werden. Die Erstattung selbst steht aktuell noch aus.

Die Kostenerstattungsanforderung für die krankheitsbedingten Hochkostenfälle aus dem Jahr 2021 wurde zwischenzeitlich ebenfalls angefertigt und bei der ADD Trier eingereicht. Auch hier steht die Erstattung selbst aktuell noch aus.

Im Rahmen der Prüfung von Abrechnungen des Sozialamtes mit dem Land nach dem AufnG RP und nach der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung werden seit Jahren immer wieder Einnahmeausfälle festgestellt, weil Erstattungsansprüche nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung geltend gemacht werden.
Auch der vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geforderte Ausgleich finanzieller Schäden wegen eingetretener Verjährungen durch Meldung bei der Eigenschadenversicherung und damit Inanspruchnahme ihrer Leistungen erfolgte mehrfach erst auf Nachdruck mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bzw. teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Ausschlussfrist, so dass davon auszugehen ist, dass die Versicherung die Regulierung eines Teiles der Fälle aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Fristversäumnisse ablehnen wird.

Als Begründung für die unzureichende Abwicklung von Schäden gab die Verwaltung fehlende personelle Ressourcen an. Fehlende personelle Kapazitäten rechtfertigen im konkreten Fall nicht den Verzicht auf Schadensausgleich, da seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bereits über Jahre hinweg umfassende verfahrensbegleitende inhaltliche Hilfestellungen gegeben werden, die eigentlich abteilungsintern erbracht werden müssten.
Schadensermittlung und Schadensausgleich sind – im Hinblick auf die Höhe der zu erlangenden Beträge – auch unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Die personellen und organisatorischen Maßnahmen der Fachabteilung zeigen inzwischen spürbare positive Auswirkungen, insbesondere im laufenden Jahr 2025.
Wir weisen daher besonders darauf hin, dass einige der geschilderten Problemlösungen erst im Jahr 2025 stattfanden, mit Blick auf den Sachzusammenhang mit den Vorgängen aus Vorjahren aber bereits an dieser Stelle Erwähnung finden sollen.

Textziffer 6:

Die offenen Kostenerstattungsansprüche sind unter Beachtung der Verjährungsfristen schnellstmöglich zu berechnen und geltend zu machen.

Die offenen Fragen zum Thema Verjährung in Bezug auf „Altfälle“ sind schnellstmöglich zu klären.

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2024 des Westerwaldkreises, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz entsprechend § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung wurden auch die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) einbezogen.

Die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen liegt nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien in der Verantwortung des Landrates des Westerwaldkreises.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden.
Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen erfolgten auf der Basis von Stichproben. Sie umfasste die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Buchführung. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungstätigkeit ergeben sich aus diesem Bericht.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bilden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahres-abschluss 2024 nebst Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.

Der Jahresabschluss 2024 entspricht insgesamt den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Westerwaldkreises.

Montabaur, 08.Oktober 2024

gez.

(Oliver Mohr)
- Leiter Rechnungsprüfungsamt –